

Fahrradwegmarkierung auf Höhe der Adresse „An der Stemmerwiese 10“

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01661
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling
am 22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14943

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01661

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 02.12.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01661 beschlossen. In dieser wird gefordert in der Jägerwirtstraße und der Verbindung zur Fahrradstraße An der Stemmerwiese eine Fahrradwegmarkierung zu veranlassen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Eine ausreichende Breite von Fuß- und Radwegen ist ein wichtiges Element in dem Bestreben, die Sicherheit der zu Fuß Gehenden und Radfahrenden zu erhöhen und den Umweltverbund insgesamt zu fördern. Die gegebenen Straßenquerschnitte erlauben jedoch nicht immer, alle gewünschten Elemente in Regelbreite bzw. Mindestbreite einzurichten.

Die Anordnung eines getrennten Geh- und Radweges kommt nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nur in Betracht, wenn die Belange der Fußgänger ausreichend berücksichtigt sind und die Zuordnung der Verkehrsflächen zweifelsfrei erfolgen kann. Die Mindestbreite eines eigenständigen Gehweges ohne Radverkehr beträgt 2,50 m nach den Empfehlungen für Fußverkehr (EFA). Das Mindestmaß eines Zweirichtungsradweges beträgt gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2,50 m, was jedoch nicht den im Dezember 2022 vom Stadtrat beschlossenen Planungsleitlinien zur Umsetzung des Radentscheids entspricht.

Die Jägerwirtstraße und die Verbindung zur Fahrradstraße An der Stemmerwiese sind als gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) beschildert. Die Wege sind zwischen ca. 3,40 m an der engsten Stelle und 5,50 m breit und erfüllen damit die Vorgaben für eine gemeinsame Führung. Gemeinsame Geh- und Radwege können nach den rechtlichen Bestimmungen ab einer Mindestbreite von 2,50 m eingerichtet werden.

Die gegebenen Breiten der oben genannten Wege sind jedoch nicht ausreichend, um den Fuß- und Radverkehr zu trennen. Bei einer Trennung der beiden Verkehrsarten Fuß und Rad bei zu geringen Breiten und rein durch eine Markierung ist vielmehr von einem erhöhten Konfliktpotential auszugehen, da anzunehmen ist, dass ein abmarkierter Weg den Radverkehr zu höheren Geschwindigkeiten verleitet, was die Verkehrssicherheit verschlechtern würde. Ferner befinden sich in der Jägerwirtstraße zwischen der Verbindung zur Straße An der Stemmerwiese und Plinganserstraße auf beiden Seiten Hauseingänge, ein Zugang zum Stemmerhof und der Zugang zur städtischen Spiel- und Liegewiese. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Flächen ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg zielführend, um die Belange beider Verkehrsarten Fuß- und Radverkehr zu berücksichtigen.

Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen haben die Radfahrenden die Geschwindigkeiten so anzupassen, dass durch entsprechendes Langsamfahren auf den Fußgängerverkehr ausreichend Rücksicht genommen wird. Bei entsprechend angepasster Geschwindigkeit ist ein gefahrloses Passieren möglich, ohne sich und andere Verkehrsteilnehmer*innen zu gefährden. Die beiden Wege sind so ausreichend dimensioniert, dass ein sicheres Miteinander bei entsprechender Verhaltensweise möglich sein muss.

Die Unfallsituation stellt sich bei dieser wichtigen Verbindung für Radfahrende und zu Fuß Gehende zu den Wohngebieten westlich der Plinganserstraße unauffällig dar, so dass sich daraus kein Handlungsbedarf ableiten lässt. Aufgrund der räumlich beengten Gegebenheiten müssen sich Radfahrende und zu Fuß Gehende unter besonderer Beachtung des § 1 StVO arrangieren (gegenseitige Rücksichtnahme). Die vorhandenen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen (beispielsweise Haltelinie und Piktogramme) gewährleisten eine ausreichend sichere Nutzung der Wege, sofern sie beachtet werden.

Mit der Zunahme des Verkehrsaufkommens in München sehen wir auch die wachsende Bedeutung der städtischen Verkehrssicherheitsarbeit. Das Mobilitätsreferat ist als Straßenverkehrsbehörde ständig bemüht, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und gezielt zu fördern. Wir thematisieren und transportieren im Rahmen verschiedener Initiativen und Kampagnen die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer*innen. Ziel ist es, mit ausgewogenen Anteilen an Verkehrsaufklärung, Verkehrsüberwachung und Öffentlichkeitsarbeit die Anzahl von Konflikten und Unfällen insgesamt zu senken und ein entspanntes Miteinander im Straßenverkehr zu fördern.

Um auf mehr Miteinander von Fußgänger*innen und Radfahrenden aufmerksam zu machen, wurde vom Mobilitätsreferat das „Miteinander-Schild“ entwickelt. Dieses nichtamtliche Schild kommt schwerpunktmäßig dort zum Einsatz, wo keine bauliche Trennung oder getrennte Führung von gemeinsamen Wegen für den Fuß- und Radverkehr möglich ist, um die Verkehrsteilnehmer*innen für eine erhöhte gegenseitige Rücksichtnahme zu sensibilisieren.

Das Mobilitätsreferat wird die Aufstellung des Miteinander-Schildes in der Jägerwirtstraße und an der Verbindung von der Fahrradstraße An der Stemmerwiese veranlassen, um auch dort für mehr Miteinander bei der Benutzung der gemeinsamen Wege zu werben.

Zudem werden wir die Anbringung des Zusatzzeichens 1000-31 StVO „Beide Richtungen“ an den beiden vorhandenen Zeichen 240 StVO „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ in der

Jägerwirtstraße (am östlichen Beginn) und an der Verbindung von der Fahrradstraße An der Stemmerwiese kommend, veranlassen, um klarzustellen, dass diese Wege in beide Richtungen benutzt werden dürfen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01661 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Prüfung des Anliegens hat ergeben, dass eine Trennung des Fuß- und Radverkehrs in der Jägerwirtstraße und der Verbindung zur Fahrradstraße An der Stemmerwiese mittels Markierung nicht umsetzbar ist, da die nach den rechtlichen und technischen Vorgaben erforderlichen Breiten nicht zur Verfügung stehen.

Um die Verkehrsteilnehmer*innen gezielt für die gegenseitige Rücksichtnahme zu sensibilisieren, wird die Aufstellung des nichtamtlichen „Miteinander-Schildes“ an dieser Örtlichkeit veranlasst. Zudem wird zur Klarstellung, dass die Wege in beide Richtungen benutzt werden, die Anbringung des Zusatzzeichens 1000-31 StVO „Beide Richtungen“ an den beiden vorhandenen Zeichen 240 StVO „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ veranlasst.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01661 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung